

Vergaberichtlinien für die Nutzung der Schussent- talhalle in Ravensburg-Oberzell **und des Bürger- saals im Rathaus in Bavendorf**

vom **16. Dezember 2024**

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Vergabe	1
§ 3	Entgelterhebung	2
§ 4	Inkrafttreten	2

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **16. Dezember 2024** folgende allgemei-
ne Vergaberichtlinien für die Nutzung der Schussenthalle in Ravensburg-
Oberzell **und des Bürgersaals im Rathaus in Bavendorf** beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schussenthalle **und der Bürgersaal** sind öffentliche Einrichtungen im Sin-
ne der Gemeindeordnung.
- (2) Die Schussenthalle **und der Bürgersaal** werden als Mehrzweckeinrichtungen
betrieben. **Die Schussenthalle** dient vorrangig dem Schulsportunterricht und
anderen schulischen Veranstaltungen. Darüber hinaus dienen die Halle **und der**
Bürgersaal auch dem allgemeinen Übungs- und Spielbetrieb von Vereinen, kul-
turellen und sportlichen Veranstaltungen, den Unterhaltungsprogrammen ver-
schiedener Art, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und kommunalpoli-
tischen Veranstaltungen mit örtlichem Charakter. **Sonstige private Veranstaltun-**
gen (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Taufen, Kommunionenfeiern) können im
Bürgersaal bis 23.00 Uhr zugelassen werden.
- (3) Die Nutzung der Schussenthalle **und des Bürgersaals** einschließlich aller Ne-
benräume für eine Einzelveranstaltung erfolgt nach vorheriger Beantragung zivil-
rechtlich durch den Abschluss eines Mietvertrages. Die Anträge sind schriftlich
mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ortsverwaltung ein-
zureichen. Bei regelmäßigen Veranstaltungen erfolgt die Zulassung der Nutzung
durch die Aufnahme in den Hallenbelegungsplan und den Abschluss eines zivil-
rechtlichen Mietvertrages. Für den sportlichen Übungs- und Spielbetrieb örtli-
cher Vereine und Gruppen im Rahmen des Hallenbelegungsplanes richtet sich
die Nutzung nach der allgemeinen Benutzungsordnung für die städtische Turn-
und Sporthallen der Stadt Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vergabe

- (1) Über die Vergabe und die Aufnahme in den Hallenbelegungsplan, **sowie den**
Belegungsplan des Bürgersaals, entscheidet die Ortsverwaltung. Hierbei ist
nach den in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Kriterien zu verfahren.
- (2) Der Schulsport und andere schulische Veranstaltungen haben Vorrang vor jeder
anderen Nutzung. Nach Ende der schulischen Nutzung steht die Halle primär für
den Übungs- und Spielbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen der Ortschaft
Taldorf zur Verfügung. Sekundär werden Sportvereine- und Gruppen aus der
Gesamtstadt Ravensburg berücksichtigt. In letzter Priorität steht die Halle für al-
le anderen Nutzungen durch Vereine und Gruppen, sowie sonstige Veranstalter,
vorrangig aus der Ortschaft Taldorf, zur Verfügung. Diese werden grundsätzlich
nur an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zugelassen. In Einzelfällen kann
die Ortsverwaltung Nutzungen abweichend **der Belegungspläne**, oder in Ab-
sprache mit den nutzenden Schulen Veranstaltungen auch während der sonst
für die Schulen reservierten Zeiten zulassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
Gleiches Vergabeverfahren gilt für die Belegung des Bürgersaals im Rathaus.

- (3) Während den Schulferien können die Einrichtungen grundsätzlich nicht benutzt werden. Die Ortsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Entgelterhebung

Für die Überlassung der Schussenthalle und des Bürgersaals mit Nebenräumen wird eine Miete sowie evtl. anfallende Zuschläge und Kostenersätze nach Maßgabe der Entgeltregelung erhoben (siehe Anlage).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten zum **01.01.2025** in Kraft und ersetzen die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussenthalle vom 28.02.2003, zuletzt geändert am **13.07.2024**

Entgeltregelung für die Schussentahalle und den Bürgersaal im Rathaus Bavendorf

Für die Benutzung der Schussentahalle (STH) und des Bürgersaals außerhalb des Belegungsplanes werden folgende Entgelte erhoben:

	Bisher	Neu
1. Grundmieten		
1.1 Schussentahalle (bis maximal 6 Stunden)	300 €	375,00 €
1.2 Bürgersaal pro Tag	-	125,00 €
1.3 Bürgersaal bei Benutzung durch städt. Vereine pro Std	-	12,50 €
2. Zuschläge zur Grundmiete		
2.1 Veranstaltungen über 6 Stunden:		
Schussentahalle jede weitere Stunde	30 €	37,50 €
2.2 Tanz- und Faschingsveranstaltungen pauschal (STH) (erhöhte Abnutzung Hallenboden)	125 €	156,00 €
2.3 Proben je Stunde (STH)	10 €	12,50 €
2.4 Küchenbenutzung pauschal pro Veranstaltung		
Schussentahalle	30 €	37,50 €
Bürgersaal	-	12,50 €
2.5 Gläser- und Geschirrnutzung pauschal pro Veranstaltung		
Schussentahalle	30 €	37,50 €
Bürgersaal	-	12,50 €
2.6 Zuschlag für die Nutzung der Bartheke (STH)	50 €	62,50 €
3. Nebenkosten		
3.1 Heizung, Strom, Wasser	tats. Verbrauch	tats. Verbrauch
3.2 Reinigung	Nach Aufwand	direkt über Reinigungsfirma
3.3 Hausmeister je Stunde	20 €	30 €
3.4 sonstige Helfer (Auf-/Abbau) je Stunde	20 €	30 €
3.5 Brandwache		
Die Entschädigung der Brandwache erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Verrechnungssätze (Feuerwehr)		

4. Abweichende Entgeltfestsetzung

In besonders gelagerten Fällen kann die Ortsverwaltung andere Entgelte festsetzen, oder eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions) vom Veranstalter verlangen. Entgeltbefreiungen richten sich nach den Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkungen:

- Bei den Entgelten wird derzeit unterstellt, dass diese nicht steuerbar sind und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich die Handhabung ändern und dem gegenüber das Entgelt doch der Umsatzsteuer unterliegen, werden alle Beträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- Die Grundmiete beinhaltet die Nutzung der Schussentahalle ab Veranstaltungsbeginn bis 6 Stunden. Folgende Leistungen sind eingeschlossen: Bühnenbenutzung, die Benutzung der Tische und Stühle, sowie die Ton- und Lautsprecheranlage.
- Für die Zeiten vor und nach der Veranstaltung (Auf- und Abbau) werden nur anfallende Nebenkosten (siehe Ziffer 3) berechnet.
- Die Abrechnung aller Stundensätze erfolgt je angefangene halbe Stunde
- In den Mieten und Kostenersätzen sind keine öffentlich-rechtlichen Gebühren (z.B. GEMA-Gebühren, Schankerlaubnisse) enthalten.